

Literatur-Notizen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **28 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gers, qui était subordonnée directement au Chef du Département politique fédéral. Cet organe occupa, au moment de sa plus grande activité, 153 fonctionnaires et employés à Berne, et plus de 1000 à l'étranger, dont 300 ressortissants suisses. A côté des missions suisses à l'étranger, qui furent chargées de l'activité protectrice, des services autonomes spéciaux furent créés dans les pays où il y avait des prisonniers de guerre. Si la Confédération mettait son appareil diplomatique et consulaire gratuitement à la disposition des Etats représentés, les appointements du personnel de la *Division des Intérêts étrangers*, à Berne, de même que les salaires du personnel spécialement occupé hors de Suisse à la sauvegarde des intérêts étrangers étaient à la charge des puissances mandantes.

On ne saurait que souscrire au vœu formulé par l'auteur de voir l'institution de la Puissance protectrice renforcée par les nouvelles conventions internationales, dans lesquelles seraient définies plus exactement et étendues le plus possible la position et les compétences de la Puissances protectrice.

Genève.

S. Stelling-Michaud.

Literatur-Notizen

Geoffrey Barraclough, Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Liverpool, hat sich die Aufgabe gestellt, die wichtigsten Arbeiten deutscher Verfassungshistoriker in Übersetzungen den englischen Mediävisten bekannt zu machen. Die ersten beiden Bände seiner «*Studies in Mediaeval History*» sind soeben in zweiter Auflage erschienen¹. Hier soll besonders auf den ersten Band aufmerksam gemacht werden. In einer knappen Übersicht von 141 Seiten weist Professor Barraclough auf die Hauptprobleme der mittelalterlichen deutschen Verfassungsentwicklung hin, diskutiert die wichtigste Literatur und bietet damit selbst einen wissenschaftlichen Beitrag zur Verfassungsgeschichte, der auch bei uns alle Beachtung verdient.

Im zweiten Band legt Professor Barraclough folgende neun Aufsätze in englischer Übersetzung vor: Theodor Mayer, Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung (1933), Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (1894), Bernhard Schmeid-

¹ Geoffrey Barraclough, *Mediaeval Germany 911—1250. Essays by German historians, translated with an introduction by G. Barraclough.* 2 Vols. Basil Blackwell, Oxford 1948.

ler, Die Stellung Frankens im Gefüge des alten deutschen Reiches bis ins 13. Jahrhundert (1930), P. Joachimsen, Der Investiturstreit und die deutsche Verfassung (1922), Hans Hirsch, Die Verfassung der Reformklöster während des Investiturstreites (1913), Theodor Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen (1935), Otto Freiherr von Dungern, Die Staatsreform der Hohenstaufen (1913), Heinrich Mitteis, Lehensrecht und Staatsgewalt (1933) und Albert Brackmann, Der mittelalterliche Ursprung des Nationalstaates (1936). Man möchte nur wünschen, diese gewichtigen, zum Teil bahnbrechenden Arbeiten auch in einer deutschen Sammlung vereinigt zu sehen.

Otto Stolz (Innsbruck) geht in einem Aufsatz «Das Wesen der Grafschaft nach den Tiroler Urkunden»² erneut auf die alte Streitfrage ein, ob die Landesfürstentümer aus den fränkischen Grafschaften und Herzogtümern hervorgegangen seien oder ob sie ohne Zusammenhang mit der früheren Herzogs- und Grafengewalt als räumlich und sachlich neue Gebilde aus zerstreuten und nur durch die Lehenshoheit der Könige und Herzöge zusammengehaltenen adligen Grundherrschaften entstanden seien. Stolz wendet sich gegen die Überbetonung der Grundherrschaft durch Heinrich Mitteis («Der Staat des Mittelalters», 1940) und Otto Brunner («Land und Herrschaft», 1939). An Hand der Tiroler Urkunden zeigt Stolz, daß die Bischöfe von Trient und Brixen im 12. und 13. Jahrhundert mehrere alte Grafschaften in ihrer Hand vereinigten. Diese summierte Grafschaftsgewalt verliehen sie an ihre Vögte, die als Grafen bezeichnet wurden. Derartige Grafschaftsverleihungen sind seit dem 13. Jahrhundert urkundlich belegt. In der Grafschaft Vintschgau sind die Grafen von Tirol laut eines zwischen ihnen und dem dort stark begüterten Bischof von Chur im Jahre 1223 abgeschlossenen Vertrages Inhaber der gräflichen Gewalt und üben «iure comitatus» die Blutgerichtsbarkeit aus. In zahlreichen Urkunden erscheinen die Grafen von Tirol als Leiter der Rechtspflege um liegende Güter; ihnen unterstehen «iure comitatus» die freien Eigen. Die Grafschaftsgrenzen sind großen Veränderungen unterworfen, aber die Grafschaftsgewalt bleibt seit der fränkischen Zeit erhalten und wird zur eigentlichen Grundlage des spätmittelalterlichen Landesfürstentums.

Es ließen sich aus unserer Gegend leicht Beispiele anführen für eine viel radikalere Zertrümmerung der gräflichen Gewalt und einen Aufbau der Territorien vorwiegend aus niederen Vogteien; aber damit ist der von Stolz urkundlich einwandfrei belegte Weg keineswegs in Frage gezogen. Stolz weist im übrigen auf sein noch ungedrucktes Buch «Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Tirol» hin, dessen Erscheinen alle Verfassungshistoriker begrüßen werden.

Der englische Kunsthistoriker John Harvey schlägt in der Erforschung der englischen Gotik neue Wege ein, indem er das Schwergewicht seiner

² Otto Stolz, Das Wesen der Grafschaft nach den Tiroler Urkunden (Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde, herausgegeben von Hermann Wopfner, XI, 1947, Seite 47—55).

Untersuchungen darauf legt, für die bedeutendsten Architekturdenkmäler die Baumeister nachzuweisen³. Dieser kühne Versuch, die Anonymität der gotischen Kunst zu überwinden, wird von englischen Fachleuten beurteilt werden müssen; aber alle Freunde der gotischen Kunst werden mit Vergnügen zu diesem Buch greifen, das schon allein durch die große Sachkenntnis verratende, reiche Auswahl technisch einwandfrei wiedergegebener Illustrationen einen Einblick in die englische Gotik zu geben vermag. In einem Schlußkapitel weist der Verfasser auf das zähe Festhalten der Engländer am gotischen Stile hin. Die Gotik, «the national style of England», blieb ja tatsächlich der Baustil für Kirchen und Universitäts-Colleges bis in die neueste Zeit.

Als im Jahre 1942 evakuierte französische Wandteppiche in Bern ausgestellt wurden, und als nach Kriegsende eine noch umfassendere Ausstellung in Paris stattfand, vermittelte die Zusammenschau bisher zerstreuter Kunstwerke den Eindruck kulturgeschichtlicher Zeugnisse von hervorragender Bedeutung. Verschiedene Veröffentlichungen⁴ wurden durch diese Ausstellungen angeregt. Jean Cassou, der Veranstalter jener Pariser Ausstellung, schrieb zu einem im Verlage «Wort und Tat» in Wien erschienenen Abbildungsband eine Einleitung. Jean Lurçat gab im Verlag Pierre Cailler (Genf-Paris) zwei Bilderbände heraus, die thematisch geordnete Bildauschnitte aus den schönsten französischen Wandteppichen des 14. bis 16. Jahrhunderts enthalten. Louis Gillet verfaßte dazu eine historische Studie über die französische Tapisserie. Der Lebensstil der gotischen Zeit wird durch diese hervorragend wiedergegebenen Bilddetails in überraschender Weise gekennzeichnet.

Aus Anlaß des 300jährigen Jubiläums des Westfälischen Friedens erschien aus der Feder von Max Braubach eine Schrift, die sich vor allem die Charakterisierung der einzelnen Kongreßgesandten zum Ziele setzt⁵. Man darf dem Verfasser für die kleine Galerie großer Diplomaten dankbar sein. Wenn er einleitend bemerkt, daß die Geschichtsforschung dem Friedenswerk von Münster und Osnabrück «verhältnismäßig nur geringe Aufmerksamkeit» geschenkt habe, so stimmt das jedenfalls für die Schweiz nicht. Vielleicht ist kein einziges Thema der Schweizergeschichte gründlicher beackert und besser in die allgemeinen Zusammenhänge hineingestellt worden als die Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich. Aber Braubach scheint der schweizerischen Literatur nicht begegnet zu sein, sonst hätte er das Resultat

³ John Harvey, Gothic England. A survey of national culture 1300—1550. B. T. Batsford Ltd., London 1947. XIV und 242 S. 176 Abb.

⁴ Sieben Jahrhunderte französische Wandteppiche. Einleitung von Jean Cassou. Verlag «Wort und Tat», Wien 1946. 14 S. und 33 Tafeln. — Jean Lurçat, Le Travail dans la Tapisserie du Moyen Age. 64 S. und 34 Tafeln. — Le Bestiaire dans la Tapisserie du Moyen Age. 32 S. und 35 Tafeln. Editions Pierre Cailler, Genève-Paris 1947.

⁵ Max Braubach, Der Westfälische Friede. Münster-Westfalen 1948. 80 S.

der Mission Bürgermeister Wettsteins nicht mit der Feststellung umschrieben, dieser habe «sein eidgenössisches Ziel ohne Schwierigkeiten erreicht».

Die außergewöhnlichen Schwierigkeiten, mit denen Wettstein zu kämpfen hatte, schildert Julia Gauß in einer kleinen Schrift, die ebenfalls zum Jubiläum erschienen ist⁶. Da es sich bei dieser Schrift eigentlich um die Ankündigung des Buches handelt, das die Verfasserin in Zusammenarbeit mit Alfred Stöcklin (Basel) nächstes Jahr in Druck geben wird, behalten wir uns die Würdigung der bedeutsamen Resultate, die sich aus der eingehenden Bearbeitung der Quellen ergeben haben, für das Erscheinen dieses Werkes über Bürgermeister Wettstein und seine Zeit vor.

Der zweite Band von Werner Näfs Werk «Die Epochen der neueren Geschichte» schildert die staatliche Entwicklung vom Ausgang des Ancien Régime bis in die Gegenwart⁷. In bezug auf den allgemeinen Charakter des Werkes sei auf die Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift hingewiesen (27. Jahrg., 1947, S. 101 ff.). Der zweite Band bringt ein Literaturverzeichnis, das in gut gesichteter Auswahl die wichtigsten allgemeingeschichtlichen Werke aufführt. Die schweizerische Entwicklung wird auch im 19. Jahrhundert im Rahmen der allgemeinen Geschichte berührt; vielleicht noch knapper als im ersten Band; noch knapper wohl deshalb, weil der eidgenössische Staat der neuesten Zeit noch ausgeprägter als im Ancien Régime ein Außenseiter geworden ist. Im einzelnen ruft manches der Diskussion. Stand der föderative Staatsaufbau der Schweiz in der neuesten Zeit wirklich nie in Frage? Sonderbar sind Näfs Bemerkungen über das Mehrheitswahlverfahren und den Einerwahlkreis in England. Dieses Wahlverfahren gebe «das demokratische Bild in einem verzerrenden Spiegel wider». Soll wirklich der Proporzmechanismus den Volkswillen treuer zur Geltung bringen?

Näf führt die Entwicklung bis in die Gegenwart und widersteht der Versuchung nicht, als Historiker eine tröstliche Prognose für die Zukunft zu stellen. Diese besteht vor allem darin, daß die Geschichte «Lösungen durch Hegemonie» stets verworfen habe. Mit kühler Selbstverständlichkeit werden «freie Einzelstaaten und eine zwischenstaatliche Ordnung» als «unentbehrlich» bezeichnet. Der Historiker mag versucht sein, mit dem Rüstzeug seiner Werkstatt derartige Feststellungen zu formulieren. Aber sie entsprechen weder dem geschichtlichen Gesamtverlauf noch viel weniger aber dem Erleben der Gegenwart, die ganz unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der mittel- und westeuropäischen Großmächte, des Schwin-

⁶ Julia Gauß, Bürgermeister Wettstein und die Trennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich. Zum 300. Jahrestag des westfälischen Friedens am 24. Oktober 1648. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1948. 35 S.

⁷ Werner Näf, Die Epochen der neueren Geschichte. Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Band 2. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1946. XVI und 506 S.

dens der Weltgeltung der weißen Rasse und des alles beherrschenden Dualismus Rußland-USA steht.

Einseitige Staatengeschichte vermag uns nicht mehr zu befriedigen. Der Ablauf des Verfassungs- und Vertragsmechanismus mag noch so klar herausgearbeitet werden, der Eindruck der Gesamtkrise, die Staat und Kultur, Materielles und Ideelles gleich tief ergriffen hat, ist zu eindeutig, als daß «Epochen der neueren Geschichte» einseitig im Blick auf den Staat geschildert werden könnten. Als Beitrag zur neueren Staatengeschichte verdient das Werk Näfs alle Beachtung.

Nach der Lektüre der ersten Sätze des Büchleins von Leonhard von Muralt «Der Friede von Versailles und die Gegenwart»⁸ könnte man fast den Eindruck bekommen, hier werde jene so wünschenswerte Gesamtschau geboten. «Der Friede von Versailles», schreibt der Verfasser, «ist ein getreues Abbild der Gespaltenheit, der Zersplitterung der ‚modernen Welt‘. Die fortschrittlichen Optimisten hatten zwar einmal geglaubt, die abendländische Menschheit habe seit der Aufklärung und der Revolution eine ungeahnte Höhe der Entwicklung erreicht, ja sie sei in einem Zeitalter der Geistesfreiheit, der Wissenschaften, des weltwirtschaftlichen Austausches, der Demokratie auf den Gipfel menschlicher Lebensgestaltung gelangt. Sie hatten nicht gesehen, daß in Tat und Wahrheit die Einheit der Kultur auseinandergebrochen war». Die dem Verfasser gestellte Aufgabe schloß aber jedenfalls eine wissenschaftliche Durchdringung des Themas aus. Bei einem Versuche, auf hundert kleinen Seiten nicht nur zu zeigen, was seit 1919 geschehen ist, sondern auch wie man es hätte machen sollen, muß die Wissenschaft zu kurz kommen.

Seit Kriegsschluß bemühen sich die Historiker aller Länder um die Erfassung der während der Kriegsjahre erschienenen Fachliteratur. Auf die in der «Revue Historique» (71^e année, janvier-mars 1947, S. 79—117) erschienene Bibliographie der italienischen Neuerscheinungen von 1940 bis 1945 wurde hier bereits aufmerksam gemacht. Die «Rivista Storica Italiana»⁹ beginnt nun ihrerseits die Veröffentlichung einer Bibliographie der französischen historischen Literatur von 1940—1946. Ein besonders wertvolles bibliographisches Hilfsmittel ist das «Annual Bulletin of Historical Literature»¹⁰, dessen letzte Nummer die europäische historische Literatur des Jahres 1946 in ihren HAUPTerscheinungen nicht nur aufzählt, sondern kurz charakterisiert.

Karl Schib.

⁸) Leonhard von Muralt, Der Friede von Versailles und die Gegenwart. Kulturschriftenreihe des Artemis-Verlages, Heft 17, Zürich 1947. 108 S.

⁹ «Rivista Storica Italiana», anno LX, Fasc. III. Edizioni Scientifiche Italiane, Napoli 1948, S. 495 ff.

¹⁰ «Annual Bulletin of Historical Literature», No. XXXII. Publications of the year 1946. Honorary Editor G. Barraclough, M. A. Published for The Historical Association by Staples Press Ltd., London 1948. 47 S.